Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 65 (1965)

Artikel: Freizügigkeitsvereinbarungen

Autor: Schuler, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freizügigkeitsvereinbarungen

Von Werner Schuler, Bern

Zusammenfassung

Der Autor gibt eine kritische Betrachtung zum Problem der Freizügigkeit. Dabei schlägt er im Interesse der Gleichbehandlung aller Kassenmitglieder eine Regelung vor, wie sie für Übertritte zwischen der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen und der Eidgenössischen Versicherungskasse zur Anwendung gelangt.

Die Freizügigkeitsvereinbarungen werden gegenwärtig als das zweckmässige Mittel zur Erleichterung des Übertrittes zwischen schweizerischen Pensionskassen betrachtet. Welcher zunehmenden Beliebtheit sie sich erfreuen, geht daraus hervor, dass die Eidgenössische Versicherungskasse innert weniger Jahre über zwanzig solcher Verträge – zur Hauptsache mit Pensionskassen öffentlicher Verwaltungen und Betriebe – abgeschlossen hat. Die Entwicklung ist im Interesse der Übertretenden erfreulich; sie befriedigt aber nicht, wenn andere Kassenmitglieder aus nicht minder vertretbaren Motiven den Arbeitgeber wechseln und dabei nicht in den Genuss der Freizügigkeit gelangen, sei es weil eine Vereinbarung fehlt, sei es weil dort keine Personalversicherung existiert. Das Postulat einer *Gleichbehandlung aller austretenden Kassenmitglieder* gibt Anlass zu den folgenden Überlegungen.

Die Freizügigkeit soll den Übertritt aus der Personalversicherung des einen zu jener des andern Arbeitgebers erleichtern. Dafür bedürfen zumeist die statutarischen Bestimmungen über den Gesundheitsausweis sowie über das Grenzalter für die Aufnahme einer Anpassung, wobei kaum Probleme versicherungsmathematischer Natur auftreten. Anders verhält es sich mit der finanziellen Seite der Angelegenheit, da der Übertritt von einer Kasse in die andere die Überweisung eines Kapitals verlangt. Die zu überweisende Summe muss mindestens

den persönlichen Beiträgen des Übertretenden entsprechen, weil er hierauf beim Austritt aus der Personalversicherung Anspruch hat. Der Höchstbetrag der Überweisung ist das Deckungskapital, auf dessen nähere Umschreibung (technischer Zinsfuss, prospektiver oder retrospektiver Wert usw.) wir hier nicht eintreten wollen, um das Problem nicht zusätzlich zu komplizieren. Selbstverständlich sind Überweisungssummen zwischen den genannten Grenzbeträgen möglich.

Wenn wir eine «ideale» Verteilung der Übertritte voraussetzen, ist für die einzelne Pensionskasse die Wahl des Überweisungssystems gleichgültig. Beim einen System entstehen nämlich auf den Austritten Gewinne, weil die Kasse nur die persönlichen Beiträge überweist und ihr die Arbeitgeberbeiträge bleiben; umgekehrt entstehen aber auf den Eintritten Verluste, weil die Kasse die Übertretenden ohne volle Deckung aufnehmen muss. Beim andern System verursachen die Austritte keine Gewinne, weil das Deckungskapital auszuzahlen ist; die Eintritte bewirken aber auch keine Verluste, weil die erforderliche Einkaufssumme eingeht. Der Saldo dieser Gewinne und Verluste ist von der Wahl des Überweisungssystemes unabhängig, sofern die Übertritte in beiden Richtungen gleich häufig sind. In jedem Fall bewirkt die Freizügigkeit für die einzelne Kasse eine Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses. Manche Pensionskassen lehnen denn auch den Abschluss von Vereinbarungen ab, weil sie «auf gewisse Mutationsgewinne stark angewiesen sind» (Zitat aus der Stellungnahme einer grossen Personalversicherungskasse zum Thema der Freizügigkeit). Wer jedoch die Freizügigkeit positiv beurteilt, muss entscheiden, welchem System der Vorzug gebührt.

Die Antwort ist angesichts der Tatsache, dass die möglichen Systeme im finanziellen Endeffekt gleichwertig sind, weniger versicherungsmathematischer als personalpolitischer und administrativer Natur. Der Versicherungsmathematiker kennt die Problematik der Ermittlung des beim Übertritt von einer Pensionskasse zur andern zu überweisenden Deckungskapitals und weiss, dass eine einwandfreie Berechnung unmöglich ist, solange Durchschnittsprämien, Fehlbeträge und neuerdings sogar unterschiedliche Finanzierungssysteme zu berücksichtigen sind. Deshalb wendet er sich gern dem System zu, das lediglich die Überweisung der persönlichen Beiträge, nicht aber die Berechnung eines Deckungskapitals verlangt. Der Personalchef geht davon aus, dass die Übertritte nicht gleichmässig erfolgen, sondern dass je nach den Arbeits-

bedingungen die eine oder andere Richtung überwiegt. Er hat insbesondere kein Interesse daran, dem austretenden Arbeitnehmer den Übertritt noch durch eine erhöhte Überweisung aus der Pensionskasse erleichtern zu müssen; umgekehrt begrüsst er es, wenn die Rekrutierung neuer Arbeitnehmer keine hohen Einkaufsgelder verlangt. Schliesslich lässt sich die eingangs postulierte Gleichbehandlung aller ein- und austretenden Mitglieder leichter verwirklichen, wenn beim Austritt wie beim Übertritt in eine andere Kasse die nämliche Summe auszuzahlen ist. Es ist praktisch wohl ausgeschlossen, hiefür das volle Deckungskapital in Betracht zu ziehen, das überdies bei jung Austretenden negativ oder wenigstens kleiner als die Beitragssumme ist. Somit bleibt *keine andere Lösung generell realisierbar als die Auszahlung der persönlichen Beiträge sowohl beim Austritt als beim Übertritt.* Allenfalls können sie für alle Austretenden durch einen nach der Mitgliedschaftsdauer abgestuften Zuschlag ergänzt werden.

Eine Pensionskasse, welche die Freizügigkeit auf Grund dieser Erwägungen verwirklichen will, muss die *Bedingungen für den Ein- und den Austritt aufeinander abstimmen.* Wenn der Austretende bloss die persönlichen Beiträge zurückerhält, darf beim Eintritt ebenfalls nur die Nachzahlung der persönlichen Beiträge für die einzukaufende Versicherungszeit verlangt werden. Ein Beitrag des Arbeitgebers an diese Einkäufe ist erst zur Vermeidung von Verlusten auf der Gesamtheit der Eintritte erforderlich. Sofern die statutarische Abgangsentschädigung die persönlichen Beiträge übersteigt, ist ein äquivalenter Zuschlag auch beim Einkauf vorzusehen. Zwischen den einzelnen Kassen bleibt lediglich noch die Frage der medizinischen Tauglichkeit und vielleicht der Altersgrenze zu regeln. Ferner bedarf es einer Verabredung über die zu überweisenden Zuschläge zu den persönlichen Beiträgen, falls die beiden Kassen unterschiedliche Zuschlagssysteme vorsehen (am einfachsten ist es, auf die Überweisung der Zuschläge zu verzichten!). Der Übertretende selbst hat zusätzliche Zahlungen zu leisten, wenn die neue Kasse höhere Beiträge erhebt als die Kasse, aus der er übertritt, oder wenn er höher versichert wird als bisher; im umgekehrten Fall sind ihm Beiträge zurückzuerstatten. Um schliesslich den Mitgliedern, welche in keine andere Pensionskasse übertreten können, eine zweckmässige Lösung zu bieten, ist die Fortführung der Versicherung nach dem Austritt aus dem Unternehmen oder der Verwaltung zu ermöglichen. Hiebei ist es vertretbar, dieses Recht erst nach einer längeren Mitglied-

schaftsdauer und der Überschreitung einer gewissen Altersgrenze zu gewähren.

Die hier beschriebene Regelung, die übrigens seit 1921 für Übertritte zwischen der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen und der Eidgenössischen Versicherungskasse angewendet wird, entspricht den Erfordernissen der Versicherungsmathematik, da für die Gesamtheit der Kassenmitglieder das Äquivalenzprinzip gewahrt bleibt. Sie trägt den Bedürfnissen des Arbeitgebers angemessener Rechnung als das Verfahren der Überweisung des Deckungskapitals, weil der Arbeitgeber, dem das Personal wegzieht, nicht auch noch zusätzliche Gelder seiner Pensionskasse verliert. Schliesslich ist die Annahme eine Utopie, alle Arbeitgeber unseres Landes könnten sich «Freizügigkeitsverbänden» anschliessen, welche eine Deckungskapitalüberweisung vorsehen; es ist eher denkbar, dass unsere Pensionskassen nach und nach die Einkaufsbedingungen erleichtern und damit sowohl eine vermehrte Freizügigkeit als auch eine Verminderung der Rekrutierungsschwierigkeiten ermöglichen.

Résumé

L'auteur soumet le problème du libre passage à un examen critique. Il propose, dans l'intérêt d'un traitement uniforme de tous les membres de la caisse, une réglementation semblable à celle qui régit les passages entre la caisse de pensions et de secours du personnel des chemins de fer fédéraux et la caisse fédérale d'assurance.

Summary

The author makes a critical appraisal of the problem of «mobility». In the interest of a uniform treatment for all the members of the Fund, he proposes the same provisions as are applicable to transfers between the Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen (State Railways Pension and Relief Fund) and the Eidgenössischen Versicherungskasse (Federal Insurance Fund, analogous to Civil Service Superannuation Fund in England).

Riassunto

L'autore presenta un esame critico in merito al problema della libertà di passaggio. Nell'interesse di un trattamento uniforme di tutti i membri della cassa, egli propone una regolamentazione simile a quella applicata per il passaggio tra la Cassa pensioni e di soccorso delle Ferrovie federali e la Cassa d'assicurazione federale.